

2. Wann beginnt die Anfechtungsfrist, wenn eine Eheanfechtung darauf gestützt wird, daß der Anfechtungskläger bei der Eheschließung zwar die jüdische Abstammung des anderen Teils gekannt, aber keinerlei Vorstellung vom Wesen des Rassenunterschiedes gehabt habe?

BGB. § 1339.

IV. Zivilsenat. Urt. v. 12. Juli 1934 i. S. Ehemann P. (kl.)
w. Ehefrau P. (Bekl.). IV 89/34.

- I. Landgericht Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger, der deutscher Reichsangehöriger arischer Rasse ist, hat am 7. Mai 1918 in New York die Ehe mit der Beklagten geschlossen, die nach Rasse und Religion jüdisch ist und österreichische Staatsangehörige war. Im November 1920 verlegten die Parteien den Wohnsitz nach Berlin. Seit Januar 1926 leben sie getrennt. Mit der am 25. Juni 1933 zugestellten Klage verlangte der Kläger Scheidung der Ehe aus § 1568 BGB., wurde aber vom Land-

gerichtet abgewiesen. Mit der Berufung beantragte er, die Ehe für nichtig zu erklären, indem er zur Anfechtungsklage aus § 1333 BGB. überging. Zur Begründung führt er an, daß er sich bei der Eheschließung über eine persönliche Eigenschaft der Beklagten insofern geirrt habe, als er sich über die Bedeutung des Rassenunterschiedes nicht im klaren gewesen sei. Die Berufung blieb erfolglos. Die Revision des Klägers führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Aus den Gründen:

Das Berufungsgericht läßt es dahingestellt, ob die Anfechtung nach sachlichem Recht begründet ist. Es gelangt zur Abweisung der Anfechtungsklage, weil die Anfechtungsfrist des § 1339 BGB. verjährt sei. Der Anfechtungsanspruch sei zwar schon mit der Erhebung der Scheidungsklage rechtshängig geworden, und es genüge nach §§ 1572, 1571 Abs. 3 BGB., wenn die Ladung zum Sühnetermin (richtig: der Antrag auf Anberaumung des Sühnetermins) rechtzeitig erfolgt sei. Der Kläger habe aber seinen angeblichen Irrtum über die Bedeutung der Zugehörigkeit der Beklagten zur jüdischen Rasse nach seinen eigenen Angaben spätestens im Jahre 1926 entdeckt, als er sich von der Beklagten getrennt habe. Nach seinen Angaben sei ihm schon seit 1924 oder 1925 die Wesensverschiedenheit zwischen ihm und der Beklagten immer mehr zum Bewußtsein gekommen. Selbst wenn er damals noch nicht zur vollen Erkenntnis des von ihm als Irrtum bezeichneten Umstandes gekommen sei, so habe doch diese Erkenntnis nach seinen eigenen Worten in der Folgezeit immer weitere Fortschritte gemacht, sodaß schließlich wegen dieser Wesensverschiedenheit keine Berührungspunkte zwischen ihm und der Beklagten mehr vorhanden gewesen seien. Schon damals habe er also den Irrtum im Sinne des § 1339 BGB. entdeckt. Aber selbst wenn man zu seinen Gunsten annehmen wollte, daß er damals eine sichere Erkenntnis über das Wesen der Rassenfrage noch nicht gewonnen habe, so sei diese spätestens für den Zeitpunkt festzustellen, in dem er sich von der Beklagten getrennt habe. Das sei im Jahre 1926 geschehen, als er zugleich in Beziehungen zu Frau G. getreten sei. Er selbst sage, daß ihm schließlich die Wesensverschiedenheit zwischen ihm und der Beklagten so unangenehm geworden sei, daß er sich zur Trennung entschlossen habe. Habe aber diese Erkenntnis des Irrtums schon seit dem Jahre 1926 bestanden, so sei die Anfechtungs-

frist, als der Kläger etwa Anfang Juni 1933 das Sühneverfahren einleitete, bereits abgelaufen gewesen.

Mit dieser Begründung läßt sich die Klageabweisung nicht aufrechterhalten. Da das Berufungsgericht keine entsprechenden Feststellungen getroffen hat, ist für diesen Rechtszug zu unterstellen, daß der Kläger sich bei der Eheschließung insofern in einem Irrtum über eine persönliche Eigenschaft der Beklagten befunden hat, als ihm die Bedeutung der Zugehörigkeit der Beklagten zu einer von der seinigen verschiedenen Rasse überhaupt nicht zum Bewußtsein gekommen ist, und daß er bei Kenntnis des Rassenunterschiedes und bei verständiger Würdigung des Wesens der Ehe die Beklagte nicht geheiratet haben würde. Die Annahme des Berufungsgerichts, daß der Kläger den Irrtum spätestens im Jahre 1926 entdeckt habe, ist im wesentlichen tatsächlicher Art und läßt keinen Rechtsirrtum erkennen. Nicht zuzustimmen ist aber der Ansicht des Berufungsgerichts, daß damals die Anfechtungsfrist des § 1339 BGB. zu laufen begonnen habe. Nach § 1339 Abs. 3 findet auf die Anfechtungsfrist u. a. die Vorschrift des § 203 BGB. entsprechende Anwendung, woraus sich ergibt, daß die Frist so lange gehemmt ist, als der Anfechtungskläger durch Stillstand der Rechtspflege oder in anderer Weise durch höhere Gewalt an der Rechtsverfolgung verhindert ist. Eine solche Verhinderung ist anzunehmen, solange keine Aussicht bestand, daß die Gerichte einer auf einen Irrtum über Wesen und Bedeutung der Rassenverschiedenheit gestützten Anfechtungsklage Folge geben würden, wobei von der Entscheidung der Frage, inwieweit ein solcher Irrtum die Anfechtung zu begründen überhaupt geeignet ist, ganz abgesehen werden kann. Es ist der Revision zuzugeben, daß eine solche Anfechtungsklage vor dem Durchbruch der nationalsozialistischen Bewegung keine Aussicht auf Erfolg gehabt haben würde. Erst durch das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (RGBl. I S. 175) in Verbindung mit der Ersten Durchführungsverordnung vom 11. April 1933 (RGBl. I S. 195, insbesondere § 3) sind aus der Rassenverschiedenheit Folgerungen gezogen worden. Vor dieser staatlichen Anerkennung der Bedeutung der Rassenverschiedenheit war deren Beachtung durch die Gerichte im Eheanfechtungsstreit nicht zu erwarten. Bis dahin erscheint daher die Anfechtungsfrist gehemmt.

In ähnlicher Weise hat die Rechtsprechung angenommen, daß die Verjährung von Aufwertungsansprüchen nicht vor dem diese zuerst anerkennenden Urteil des Reichsgerichts vom 6. August 1923 (RGZ. Bd. 106 S. 422) habe beginnen können, weil bis dahin Aufwertungsansprüche auf dem Plagewege nicht durchzusetzen waren (RGZ. Komm. z. BGB. § 202 Anm. 2). Daraus kann zwar nicht gefolgert werden, daß auch die Anfechtungsfrist des § 1339 BGB. erst in dem Zeitpunkt beginnen könne, in dem ein Urteil des Reichsgerichts die Anfechtbarkeit von Mißhehen anerkenne. Denn der Aufwertungsgedanke hat sich in der Rechtsprechung durchgesetzt, bevor er Anerkennung in der Gesetzgebung gefunden hat, während hier die Gesetzgebung des nationalsozialistischen Staats eingegriffen und durch die gedachten Vorschriften die Aussicht auf einen Erfolg der Anfechtung, gleichviel in welchem Umfang, eröffnet hat.

Als Beginn der Anfechtungsfrist kann der 15. April 1933 angesehen werden, da mit Sicherheit angenommen werden kann, daß an diesem Tage die erwähnten gesetzlichen Bestimmungen allgemein bekannt geworden waren. Vor dem 15. Oktober 1933 war daher die Anfechtungsfrist nicht abgelaufen. Die vorliegende Anfechtungsfrage, die nach den zutreffenden Darlegungen des Berufungsgerichts als im Juni 1933 erhoben gilt, ist daher fristgemäß erhoben.